

Satzung über die Führung und Verwendung der Wappen, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Königs Wusterhausen (Wappensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) - GO - und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 06.09.2000 (GVBl. II S. 339) - KommHzV - in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 26. Juni 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 8, Seite 83 vom 05.07.2006) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Führung und Verwendung der Wappen, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen führt nach § 4 der Hauptsatzung ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel. Als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinden Niederlehme, Senzig, Zernsdorf und Zeesen sind deren Rechte an den Gemeindewappen auf die Stadt Königs Wusterhausen übergegangen.
- (2) Die Verwendung der Stadtflagge, des Dienstsiegels und der Wappen der Stadt Königs Wusterhausen und der ehemaligen Gemeinden Niederlehme, Senzig, Zernsdorf und Zeesen - im weiteren Wappen - obliegen allein der Stadt Königs Wusterhausen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte

- (1) Die Verwendung der Stadtflagge ist grundsätzlich erlaubt. Die Stadtflagge darf jedoch nicht zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien verwendet werden.
- (2) Andere Personen als die Stadt Königs Wusterhausen dürfen die Wappen der Stadt sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit diesen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Königs Wusterhausen verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Abbildung der Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung.
- (4) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung eines Wappens / der Wappen das Ansehen der Stadt Königs Wusterhausen nicht beeinträchtigt oder schädigt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (5) Die Verwendung des Wappens / der Wappen soll einem örtlichen Bezug zugrunde liegen.
- (6) Eine Genehmigung zur Verwendung der Wappen zu Vereins- oder Geschäftszecken kann nur erteilt werden, wenn der Verein oder der Gewerbebetrieb
 - a) seinen Sitz in der Stadt Königs Wusterhausen hat,
 - b) ortsbezogene Produkte herstellt oder vertreibt oder
 - c) aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Stadt Königs Wusterhausen steht.

§ 3

Gebühr

- (1) Die Verwendung der Wappen ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 4**Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Genehmigung erfolgt nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrages bei der Stadt Königs Wusterhausen. Der Antrag muss Angaben über die Art, Form, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendung enthalten. Dem Antrag ist ein kostenloses Muster der mit dem Wappen versehenen Gegenstände beizufügen.
- (2) Die Stadt kann weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, abfordern.

§ 5**Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 2 das Dienstsiegel der Stadt Königs Wusterhausen verwendet,
 - b) § 2 Abs. 1 die Stadtflagge zu politischen Zwecken oder als politische Partei verwendet,
 - c) § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung die Wappen der Stadt Königs Wusterhausen verwendet,
 - d) § 2 Abs. 3 Nebenbestimmungen zur Genehmigung nicht beachtet,
 - e) § 5 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung die Wappen der Stadt weiter verwendet
- (2) handelt ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Führung und Verwendung der Wappen, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.